

Beglaubigte Abschrift

6 S 61/22
35 C 160/22
Amtsgericht Kleve



Landgericht Kleve

IM NAMEN DES VOLKES

Urteil

In dem Rechtsstreit

der
dies

Beklagten und Berufungsklägerin,

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte

gegen

die Blue GmbH, vertreten durch die Geschäftsführer Steven Raedel und Doris Schneider, Fettpott 16, 47533 Kleve,

Klägerin und Berufungsbeklagte,

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Wehrheim, Wolfenbütteler
Straße 9, 38102 Braunschweig,

hat die 6. Zivilkammer des Landgerichts Kleve
im schriftlichen Verfahren mit Schriftsatzfrist bis zum 17.11.2023
durch den Vizepräsidenten des Landgerichts Dr. Frommhold, den Richter am
Landgericht Seggwiße und den Richter Thelen

für R e c h t erkannt:

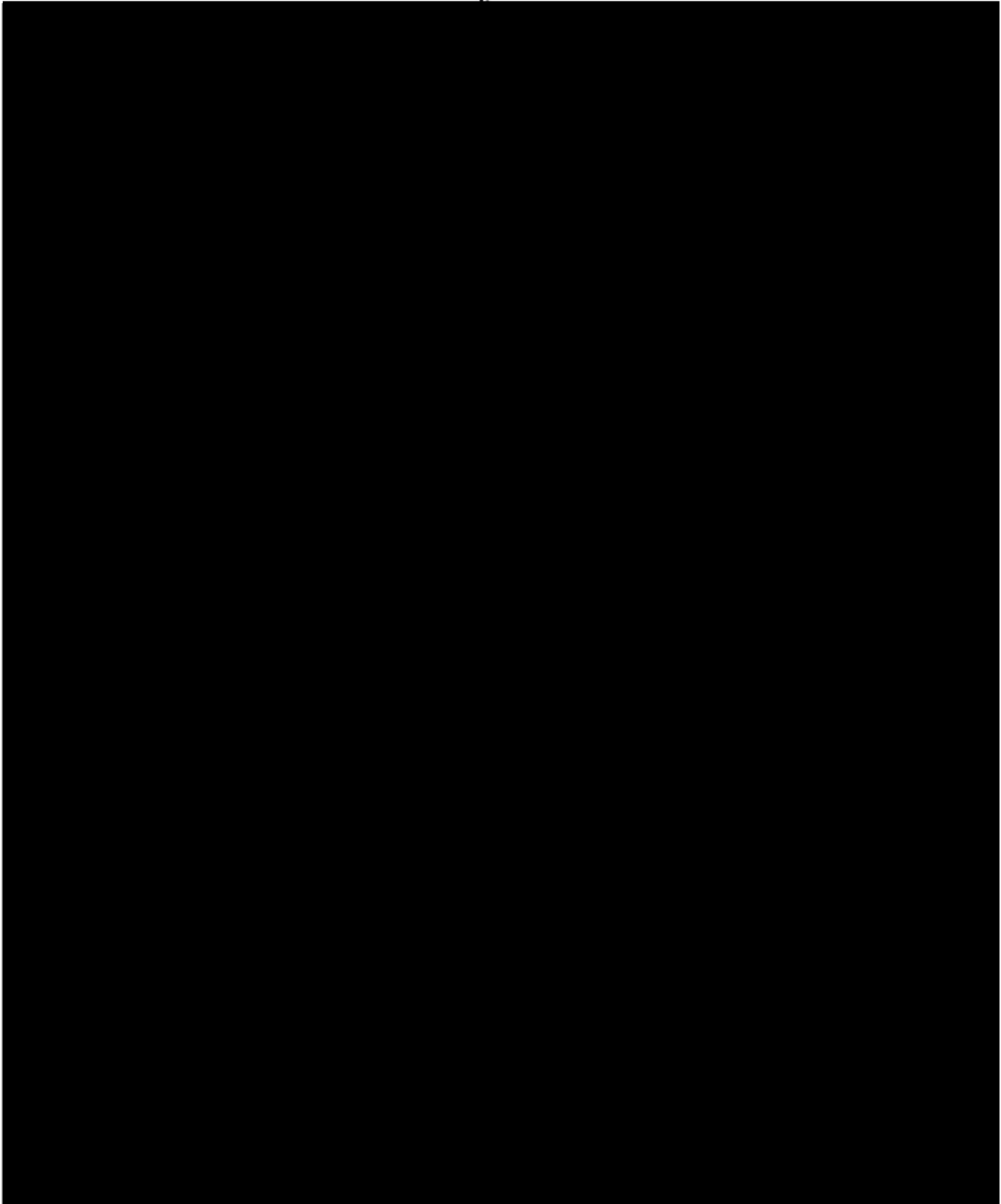
Die Berufung der Beklagten gegen das Urteil des Amtsgerichts Kleve vom
12.10.2022 wird zurückgewiesen.

Die Beklagte trägt die Kosten des Berufungsverfahrens.

Dieses Urteil und das Urteil des Amtsgerichts Kleve vom 12.10.2022 sind ohne Sicherheitsleistung vorläufig vollstreckbar.

Gründe:

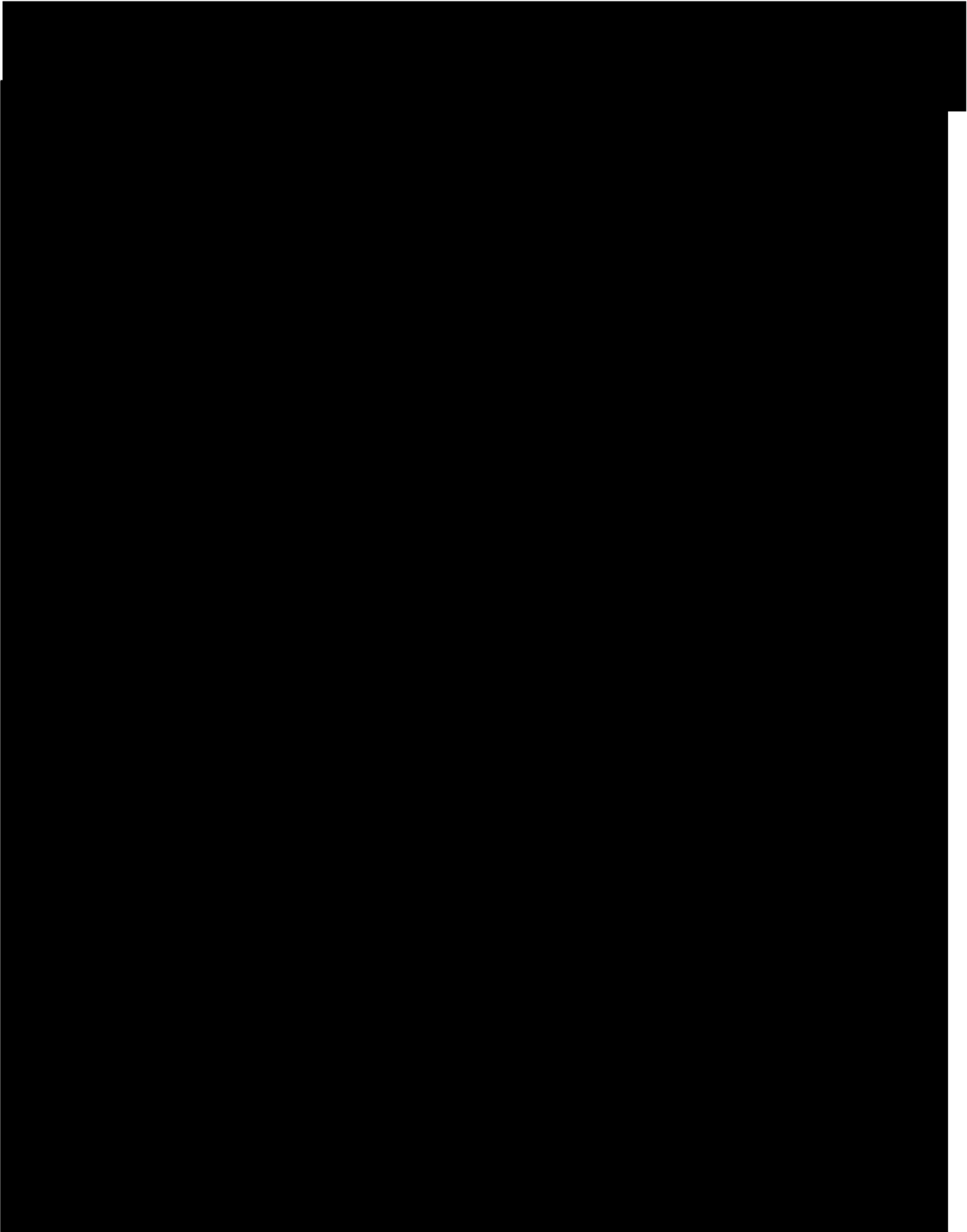
I



Der Vorsitzende der Kammer hat die Berufungsbegründungsfrist mit Verfügung vom 21.12.2022 (Bl. 27 d. LG-A.) bis zum 19.01.2023 verlängert. II.

Die zulässige Berufung ist unbegründet. Das angefochtene Urteil beruht weder auf einer Rechtsverletzung, noch gebieten nach § 529 ZPO zu berücksichtigende Tatsachen eine anderweitige Entscheidung.

Das Amtsgericht hat der Klägerin zu Recht 654,52 € aus § 611 Abs. 1 BGB i.V.m. § 7 lit. d.) AGB zugesprochen.



Die Nebenforderungen greift die Berufung nicht gesondert an.

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus § 97 Abs. 1 ZPO.

Die Anordnungen über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgen aus §§ 708 Nr. 10, 711, 713 ZPO.

Streitwert des Berufungsverfahrens: 654,52 €

Rechtsbehelfsbelehrung zur Streitwertfestsetzung:

Gegen die Streitwertfestsetzung ist die Beschwerde an das Landgericht Kleve statthaft, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,- € übersteigt. Die Beschwerde ist spätestens innerhalb von sechs Monaten, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, bei dem Landgericht Kleve, Schloßberg 1 (Schwanenburg), 47533 Kleve, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen. Sie kann auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle eines jeden Amtsgerichtes abgegeben werden.

Hinweis zum elektronischen Rechtsverkehr:

Die Einlegung ist auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts möglich. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet und mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 130a ZPO nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (BGBl. 2017 I, S. 3803) eingereicht werden. Auf die Pflicht zur elektronischen Einreichung durch professionelle Einreicher/innen ab dem 01.01.2022 durch das Gesetz zum Ausbau des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten vom 10. Oktober 2013, das Gesetz zur Einführung der elektronischen Akte in der Justiz und zur weiteren Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs vom 5. Juli 2017 und das Gesetz zum Ausbau des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten und zur Änderung weiterer Vorschriften vom 05.10.2021 wird hingewiesen.

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Dr. Frommhold

Seggwiße

Thelen

Beglaubigt

Urkundsbeamter/in der Geschäftsstelle

Landgericht Kleve



Verkündet am 06.12.2023

Mölders, Justizbeschäftigte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle